



Satzung des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer

Lesefassung

erstellt anhand

der Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 17. August 2004 (Brem.ABl. S. 559)

der Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Bremischen
Deichverbandes am rechten Weserufer vom 20. August 2004 (Brem.ABl. S. 627)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 6. April 2005 (Brem.ABl. S. 215)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 31. Oktober 2008 (Brem.ABl. S. 901)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 20. Januar 2011 (Brem.ABl. S. 87)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 15. Januar 2016 (Brem.ABl. S. 60)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 6. August 2018 (Brem.ABl. S. 828)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 15. Oktober 2020 (Brem.ABl. S. 1010)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 1. Dezember 2022 (Brem.ABl. S. 994)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 4. Dezember 2024 (Brem.ABl. S. 1427)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 10. Dezember 2024 (Brem.ABl. S. 1478)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 15. April 2025 (Brem.ABl. S. 392)

der Berichtigung der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen
Deichverbandes am rechten Weserufer vom 12. Juni 2025 (Brem.ABl. S. 517)

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Bremischer Deichverband am rechten Weserufer“. Er hat seinen Sitz in Bremen.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405). Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Der Verband ist die Vereinigung folgender ehemaliger Wasser- und Bodenverbände:
 1. des Abwässerungsverbandes für das Blockland,
 2. der Bewässerungsgenossenschaft Grambke II,
 3. der II. Bewässerungsgenossenschaft in der Feldmark Walle,
 4. der Bewässerungsgenossenschaft Lesumbrok I,
 5. der Bewässerungsgenossenschaft Lesumbrok II,
 6. der Bewässerungsgenossenschaft Niederbüren,
 7. der Bewässerungsgenossenschaft Oslebshausen-Gröpelingen,
 8. der Borgfelder Sielacht,
 9. der Burger Sielacht mit der Bewässerungsgenossenschaft Grambke I,
 10. des Deichverbandes am rechten Weserufer,
 11. des Deichverbandes für das Werderland,
 12. des Dungere Stauverbandes,
 13. des Grambkermoorer Bewässerungsverbandes,
 14. der Hollersielacht,
 15. des Lehester Deichverbandes,
 16. des Lehester Stauverbandes,
 17. der Lesumbroker Sielacht,
 18. der Mittelsbürener Bewässerungsgenossenschaft,
 19. der Niederblocklander Bewässerungsgenossenschaft,
 20. des Oberneulander Stauverbandes,
 21. des Oberneulander Entwässerungs- und Stauverbandes,
 22. des Stauverbandes Lesumbrok-Niederbüren,
 23. der Waller Bewässerungsgenossenschaft der kurzen Wiesen, des Nedderfeldes, der Damm- und Fahrwiesen,
 24. der Wassergenossenschaft Walle-Wummensiede,
 25. der Wasserhorster Bewässerungsgenossenschaft,
 26. des Wasserhorster Stauverbandes,
 27. des Wetterungsverbandes,
 28. der Wasserhorster Außendeichssielacht,
 29. des Wasser- und Bodenverbandes Timmersloh,
 30. des Wasserverbandes Osterholz,
 31. des Wasserverbandes Verenmoor,
 32. des Deich- und Sielverbandes Warf-Butendiek,
 33. des Wasser- und Bodenverbandes Burgdamm.
- (4) Das Verbandsgebiet besteht aus dem am rechten Weserufer gelegenen Gebiet der Stadtgemeinde Bremen zuzüglich der Gebiete in Niedersachsen, die zum Verbandsgebiet des ehemaligen Deich- und Sielverbandes Warf-Butendiek und des ehemaligen Wasserverbandes Verenmoor gehört haben. Auf die Karte des Verbandsgebietes (Anlage 1 der Satzung) wird ergänzend verwiesen.
- (5) Der Verband führt das kleine bremische Siegel mit dem mittleren bremischen Wappen.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau, Unterhaltung und Beseitigung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung und Erhaltung der zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nötigen Wege,
4. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
5. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
6. Aufnahme und Ableitung von Oberflächenwasser,
7. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
8. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
9. Erhaltung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
11. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu fördern.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).

(2) Des Weiteren können Mitglieder sein

1. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),
3. andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.

- (3) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband

1. die zu ihm gehörenden Grundstücke durch Deiche vor dem Hochwasser der Weser, der Lesum, der Wümme und der Wörpe zu schützen,
2. die im Gewässerverzeichnis des Verbandes bezeichneten Gewässerstrecken unter Erhaltung des jeweils erforderlichen Abflussprofils auszubauen oder zu unterhalten,
3. die zu ihm gehörenden Grundstücke unter Aufrechterhaltung eines den jeweiligen Bedürfnissen entsprechenden Wasserstandes zu entwässern mit der Maßgabe, dass in Wahrnehmung seiner Verbandsaufgabe Abwasser aus Kanalisationsanlagen nur als Regen- und Schmelzwasser aus der Trennkanalisation aufzunehmen und abzuleiten ist,
4. die zu ihm gehörenden Grundstücke zu bewässern.

- (2) Das Unternehmen des Verbandes wird in folgenden Gebieten eingeschränkt:

1. In dem hochwassergeschützten Gebietsteil des Wasser- und Bodenverbandes Dahlwas hat der Verband nur durchzuführen:
 - a. das in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Unternehmen,
 - b. die Unterhaltung des Arberger Kanals sowie den Betrieb und die Unterhaltung des Schöpfwerkes Hemelingen gemäß der in der am 26. Februar 1960 genehmigten Planänderung beschriebenen Form; diese Unternehmen können nur im Einvernehmen mit dem Wasser- und Bodenverband Dahlwas geändert werden.
2. In dem Gebietsteil der Wasserhorster Außendeichssielacht (§ 1 Abs. 3 Nr. 28), auf den der Verband durch Bekanntmachung vom 17. Februar 1994 (BremABl. S. 56) ausgedehnt worden ist, hat der Verband nur durchzuführen:
 - a. die Unterhaltung des Sacksiels,
 - b. die Unterhaltung des Wasserhorster Sielgrabens und des Wasserhorster Sielfleetes.
3. In dem Gebietsteil nördlich der Lesum und in dem außendeichs gelegenen Gebiet südlich der Lesum erhält und betreibt der Verband nur die im Plan des Verbandes besonders bezeichneten Gewässer und Anlagen, für die die entsprechende Verpflichtung im Rahmen des „Vertrages über die Übernahme von Erhaltungsaufgaben an Gewässern, Deichen und Dämmen, Anlagen, die dem Schutz gegen Hochwasser oder Sturmflut zu dienen bestimmt sind oder der Abführung des Wassers dienen, sowie sonstigen Anlagen auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen (Große Lösung)“ vom 27. September 2001 und des „Vertrages über die Übernahme von Erhaltungs- und Betriebsaufgaben bezüglich des Sturmflutsperrwerks in der Lesum“ vom 27. September 2001 von der Freien Hansestadt Bremen übernommen

wurde oder noch übernommen wird.

4. Im Gebietsteil des Wasserverbandes Osterholz (§ 1 Abs. 3 Nr. 30) hat der Verband nur die Unternehmen gemäß der Vereinbarung zwischen dem Wasserverband Osterholz und dem Bremischen Deichverband am rechten Weserufer vom 16. Dezember 2003 durchzuführen.
 5. Im Gebietsteil des Wasserbandes Verenmoor (§ 1 Abs. 3 Nr. 31) hat der Verband nur die Unternehmen gemäß der Vereinbarung zwischen dem Wasserverband Verenmoor und dem Bremischen Deichverband am rechten Weserufer vom 16. Dezember 2003 durchzuführen.
 6. Im Gebiet des ehemaligen Wasser- und Bodenverbandes Burgdamm (§ 1 Abs. 3 Nr. 33) hat der Verband nur die folgenden Unternehmen durchzuführen:
 - a. die Erhaltung des Burgdammer Entwässerungsbauwerkes ausschließlich in seiner Funktion als Entwässerungssiel,
 - b. die Unterhaltung des Burgdammer Sielgrabens.
- (3) Der Verband hat zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2
1. die notwendigen Arbeiten an den Grundstücken, Deichen, im Deichvorland, an den Dämmen, Sielen, Schleusen, Durchlässen, Dükern, Rohrleitungen, Pumpwerken, Stauanlagen, Wegen und Brücken vorzunehmen und diese Anlagen herzustellen, zu beschaffen, zu erhalten, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen,
 2. die notwendigen Arbeiten an den Flüssen, Kanälen, Fleeten und sonstigen Gewässern vorzunehmen und diese Gewässer herzustellen, auszubauen, zu unterhalten, zu beseitigen und umzugestalten oder zurückzubauen.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer nebst Ausführungskarten (Lagerbuch), die wie der Plan beim Verband aufbewahrt werden.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Diese Befugnisse hat der Verband auch an dem nicht zu ihm gehörenden Deichvorland, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die für das Unternehmen benötigten Stoffe können - vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen - aus den im Verbandsgebiet belegenen Grundstücken und aus dem Deichvorland entnommen werden.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

- (4) Der Verband ist befugt, Ver- und Entsorgungsleitungen zum Betrieb seiner Anlagen auf Grundstücken, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu verlegen.

§ 6 **Beschränkungen des Grundeigentums und** **besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Der Verband kann anordnen, dass die Grundstücke der dinglichen Mitglieder in bestimmter, dem Plan entsprechender Weise genutzt werden, soweit eine anderweitige Nutzung die Durchführung des Planes erschwert.
- (2) Die Nutzung auf den vom Verband unterhaltenen Deichen steht dem Verband zu. Die Beweidung der vom Verband unterhaltenen Deiche ist nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig.
- (3) Ufergrundstücke dürfen nur so bebaut oder bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Bei der Bebauung und der Nutzung von Ufergrundstücken sind die Erfordernisse des Ufer- und Gewässerschutzes zu beachten. Bei baulichen Anlagen, Leitungsanlagen und vergleichbaren Anlagen ist an den in der Anlage 3 zu dieser Satzung benannten Hauptvorflutern des Verbandes ein Mindestabstand von 5 m bzw. 10 m einzuhalten. Bei allen nicht in der Anlage 3 benannten Gewässern im Verbandsgebiet beträgt der Mindestabstand 2 m. Der Abstand wird jeweils von der oberen Böschungskante an gemessen. Bei verrohrten Gewässerstrecken müssen bauliche Anlagen, Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen einen Mindestabstand von 3 m zu den Außenkanten der Verrohrung oder des Rahmendurchlasses einhalten.
- (4) Längs der Verbandsgewässer sind die Böschungen und ein mindestens 0,80 m breiter Streifen von der oberen Böschungskante an von einer die Unterhaltung störenden Bepflanzung freizuhalten. Einfriedungen müssen einen Mindestabstand von 0,80 m von der oberen Böschungskante haben. Die Anlieger von Ufergrundstücken haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies der Unterhaltung und dem Gewässerschutz dient.
- (5) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden, zur Weide genutzten Grundstücke können vom Verband verpflichtet werden, diese einzuzäunen. Zäune müssen wenigstens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben. Sie sind ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.
- (6) Die Viehtränken, Übergänge und ähnlichen Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
- (7) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein mindestens 0,80 m breiter Schutzstreifen von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben.
- (8) Zur Vornahme und Beseitigung von Anpflanzungen sowie zur Errichtung und Veränderung sonstiger Anlagen auf den vom Verband unterhaltenen Deichen ist die Genehmigung des Verbandes erforderlich. Die Genehmigung kann widerruflich erteilt werden.
- (9) Entlang der Deichlinie ist bei ebenerdiger Bebauung ein Abstand von 14 m von der Außenkante der Deichkrone einzuhalten. Bei nicht ebenerdiger Bebauung ist ein Abstand von 10 m zum Deichfuß einzuhalten. Der Begriff ‚Bebauung‘ umfasst dabei bauliche Anlagen, Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen.

- (10) Von den Beschränkungen der Absätze 3, 4, 7 und 9 kann der Vorstand in besonderen Härtefällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme kann widerruflich erteilt werden.
- (11) Jedes Mitglied ist dem Verband zur Aufnahme und, soweit für die Unterhaltung erforderlich, zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Aushubes aus den Gewässern sowie zum Räumen der an seinem Grundstück liegenden Gewässerstrecken verpflichtet, soweit diese Verpflichtungen nicht einem Dritten obliegen.

§ 7 Verbandsschau

- (1) Die Anlagen und Gewässer des Verbandes sind mindestens einmal jährlich zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen und Gewässer festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Das Deichamt wählt für die Dauer von fünf Jahren Schaubeauftragte:
1. Deichgeschworene für die Schau und Überwachung von Deichstrecken,
 2. Schaubeauftragte für die Schau von Gewässern.
- (3) Schauführer ist der Deichhauptmann oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (4) In den landwirtschaftlich genutzten Schaubezirken sollen die Schaubeauftragten und die Schauführer von den Feldmarksinteressenten vorgeschlagen werden. Die Feldmarksversammlungen werden vom Verband einberufen.
- (5) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (6) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau fertigt der Schauführer eine Niederschrift an. Er gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 8 Organe

- (1) Der Verband hat einen Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder und einen Vorstand.
- (2) Der Verbandsausschuss führt die Bezeichnung „Deichamt“.

§ 9 Aufgaben des Deichamtes

Das Deichamt hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Wirtschaftsplans sowie von Nachträgen zum Wirtschaftsplan,
6. Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln und Festsetzung der Beitragssätze,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Deichamtes,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes und Beschlussfassung in allen wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und Überwachung der Durchführung dieser Beschlüsse.

§ 10 Unterausschüsse

- (1) Das Deichamt kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten ständige und nichtständige Unterausschüsse einsetzen. Die Unterausschüsse bestehen aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern des Deichamtes.
- (2) Das Deichamt hat einen ständigen Finanzausschuss einzusetzen. Diesem obliegt,
 1. die Einnahmen, die Ausgaben und die Vermögensverwaltung des Verbandes zu überwachen,
 2. bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans und der Nachträge mitzuwirken,
 3. die Entlastung des Vorstandes vorzubereiten,
 4. die vom Deichamt übertragenen sonstigen Aufgaben wahrzunehmen.
- (3) Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Der Sprecher und sein Vertreter können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, wenn dieser Angelegenheiten nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 behandelt, sonst nach Absprache mit dem Vorstand.

- (4) Die Unterausschüsse können jederzeit im Rahmen ihrer Aufgaben vom Vorstand Auskünfte über die Angelegenheiten des Verbandes einholen.
- (5) Der Deichhauptmann oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied leitet ohne Stimmrecht die Sitzungen der Unterausschüsse; im Übrigen finden § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 14 entsprechende Anwendung.

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Deichamtes

- (1) Das Deichamt besteht aus 31 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Deichamtes wird durch die Wahlordnung, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

§ 12

Amtszeit

- (1) Das Deichamt wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt der Mitglieder des Deichamtes endet am 31. Mai, zum ersten Mal im Jahr 1996.
- (2) Die Mitglieder des Deichamtes führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis das neue Deichamt gewählt ist.

§ 13

Sitzungen des Deichamtes

- (1) Der Deichhauptmann lädt die Mitglieder des Deichamtes mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Deichhauptmann lädt ferner die Vorstandsmitglieder ein.
- (2) Das Deichamt ist nach Bedarf einzuberufen, mindestens einmal im Jahr. Der Deichhauptmann muss das Deichamt einberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Deichamtes oder ein Unterausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.
- (3) Der Deichhauptmann leitet die Sitzungen des Deichamtes. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes haben dem Deichamt auf Verlangen jederzeit Auskünfte zu allen Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 14

Beschließen im Deichamt, Wahlen

- (1) Das Deichamt bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes und über die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- (2) Das Deichamt ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist es beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist es beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Deichamtes zustimmen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Deichamtes widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Haben mehr als zwei Bewerber dieselbe höchste Stimmenzahl erreicht, sind diese zugelassen. Haben mehrere Bewerber dieselbe zweithöchste Stimmenzahl erreicht, sind diese neben dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl zugelassen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Deichhauptmann zu ziehende Los.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Deichhauptmann sowie einem Mitglied des Deichamtes zu unterzeichnen ist.

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, dem stellvertretenden Verbandsvorsteher und drei Beisitzern.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Bezeichnung „Deichhauptmann“. Der stellvertretende Verbandsvorsteher führt die Bezeichnung „Zweiter Deichhauptmann“.

§ 16

Wahl des Vorstandes

- (1) Das Deichamt wählt den Deichhauptmann, den stellvertretenden Deichhauptmann und die weiteren Mitglieder des Vorstandes (Beisitzer). Die Vorstandsmitglieder müssen in das Deichamt wählbar sein.
- (2) Wird ein Mitglied des Deichamtes in den Vorstand gewählt, so hat es aus dem Deichamt auszuscheiden.
- (3) Das Ergebnis der Wahl des Vorstandes ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Das Deichamt kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Mai, zum ersten Male im Jahre 1996 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger nach § 16 zu wählen. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn innerhalb von sechs Monaten ein neuer Vorstand zu wählen ist.
- (3) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand soll spätestens drei Monate nach der Deichamtswahl gewählt werden.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den vom Deichamt beschlossenen Grundsätzen. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung das Deichamt berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
5. die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Dienstkräfte einschließlich Vergütungen und Nebenleistungen,
6. die Festsetzung der Entschädigung für die Benutzung der Grundstücke für das Verbandsunternehmen.

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Deichhauptmann lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorstand ist nach Bedarf einzuberufen, jedoch mindestens einmal in drei Monaten. Der Deichhauptmann muss den Vorstand einberufen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.

§ 20 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Deichhauptmannes den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig eingeladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 21 Geschäfte des Deichhauptmannes

- (1) Der Deichhauptmann führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Deichamtes über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Der Deichhauptmann ist oberster Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (3) Der Deichhauptmann unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften und die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.

§ 22 Sorgfaltspflicht und Haftung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Deichamtes ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 23 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Deichamtes sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Deichhauptmann und die weiteren Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Dem Sprecher und dem stellvertretenden Sprecher des Finanzausschusses sowie den Sprechern der weiteren Ausschüsse kann eine Aufwandsentschädigung zugewilligt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen beschließt das Deichamt.
- (3) Die Mitglieder des Deichamtes erhalten für die Abgeltung des durch die Wahrnehmung ihres Amtes entstandenen Aufwandes eine pauschalierte Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Die Höhe beschließt der Vorstand. In Härtefällen kann anstelle des Sitzungsgeldes eine Entschädigung für Aufwand und Verdienstausschlag im Rahmen der Bestimmungen über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen gewährt werden. Daneben kann die Hälfte des Sitzungsgeldes zur Abgeltung des allgemeinen Aufwandes gezahlt werden.

§ 24 Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt seine Geschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 25 Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Technischen Leiter für die Durchführung des Verbandsunternehmens (§ 4), einen Kaufmännischen Leiter für die Durchführung des Wirtschaftsplans und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.
- (2) Der Verband kann berufen und wieder abberufen:
 1. Stauwärter für die Bedienung und Überwachung von Stauanlagen, Sielen und Schöpfwerken,
 2. Schleusenwärter für die Bedienung und Überwachung von Schleusen.
- (3) Die Deichstrecken für die Deichgeschworenen und die Schaubezirke der Schaubeauftragten für die Gewässer werden vom Verband festgelegt. Die Deichgeschworenen, Schaubeauftragten, Stau- und Schleusenwärter haben die Anweisungen des Deichhauptmannes zu befolgen. Für ihre Tätigkeit erhalten die Deichgeschworenen und die Schaubeauftragten eine Aufwandsentschädigung in Form von Einsatz- bzw. Schaugeldern, die Stau- und Schleusenwärter eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

§ 26 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Deichhauptmann vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Vertretung nicht dem Geschäftsführer obliegt. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihnen eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder

den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie dem Deichhauptmann oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 27

Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Für die Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung gilt die Landeshaushaltsordnung nach Maßgabe ihres § 105 Abs. 1 Satz 1 mit Ausnahme der §§ 5, 10, 13, 14, § 22 Abs. 2, § 31, § 35 Abs. 1 Satz 2, §§ 40 bis 42, § 44 Abs. 1 Satz 4, § 73 Satz 2, §§ 81, 82, 83 und 85; dabei treten an die Stelle des Senats, des Senators für Finanzen und des zuständigen Senators der Vorstand sowie an die Stelle der Bürgerschaft und der Finanzdeputation das Deichamt.

§ 28

Kaufmännisches Rechnungswesen

- (1) Der Verband wirtschaftet nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens (Doppik). Für die Durchführung sind die §§ 17 bis 23, 25 bis 30 und 32 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Bildung von Rückstellungen für Anlagenunterhaltung und Großreparaturen als langfristige Vorsorge für die Erfüllung der Verbandsaufgaben zulässig ist.
- (2) Die Höhe des Stammkapitals wird auf 6 Millionen Euro festgelegt.

§ 29

Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Das Deichamt setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres und die Nachträge während des Wirtschaftsjahres fest.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Stellenplan und einer Gesamtübersicht. Der Erfolgsplan muss alle auf das Wirtschaftsjahr bezogenen voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen einschließlich der Abschreibungen auf das Anlagevermögen und die erforderlichen Rückstellungen enthalten. Er ist in Aufwand und Ertrag auszugleichen. Die Aufwendungen müssen zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig sein. Der Vermögensplan muss alle im Wirtschaftsjahr geplanten Investitionen und die Festlegung der Mittel zur Finanzierung der Investitionen enthalten.
- (3) Bei Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (5) Der Deichhauptmann legt den festgestellten Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres und später festgestellte Nachträge bis zum Ende des Wirtschaftsjahres der Aufsichtsbehörde vor.

§ 30

Festsetzung des Beitragssatzes

- (1) Das Deichamt setzt gleichzeitig mit der Feststellung des Wirtschaftsplans den für die Höhe der allgemeinen Beiträge nach § 35 Abs. 1 maßgebenden Beitragssatz fest. Das Deichamt setzt gleichzeitig die Beitragssätze und Mindestbeiträge für die Beitragsabteilungen nach § 35 Abs. 5, 6, und 7 fest.
- (2) Der Deichhauptmann legt den Beschluss über den festgesetzten Beitragssatz der Aufsichtsbehörde vor.

§ 31

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtrags zum Wirtschaftsplan und dessen Festsetzung durch das Deichamt.

§ 32

Rechnungslegung und -prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss in der ersten Hälfte des neuen Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss für das vorhergehende Wirtschaftsjahr auf und legt ihn dem Deichamt zur Kenntnis vor.
- (2) Die Rechnung ist, unbeschadet einer Prüfung durch den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen nach § 111 der Landeshaushaltsordnung, von der nach Absatz 3 bestimmten Prüfstelle alsbald zu prüfen.
- (3) Das Deichamt bestimmt eine Prüfstelle für den Verband; die Auswahl der Prüfstelle bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob
1. der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
 2. die Aufwendungen und Erträge begründet und belegt sind und der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt ist,
 3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,

4. bei der Durchführung des Wirtschaftsplans die geltenden Vorschriften und Grundsätze eingehalten werden.
- (5) Die Prüfstelle fasst das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Prüfbericht zusammen und übermittelt ihn dem Verband und der Aufsichtsbehörde.

§ 33 Entlastung des Vorstandes

- (1) Der Deichhauptmann legt den Prüfungsbericht binnen vier Wochen nach Eingang dem Deichamt vor.
- (2) Das Deichamt beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 34 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Durchführung des Wirtschaftsplans erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Dienst- und Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen und Zusatzbeiträgen ist zulässig.
- (4) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage oder als Unterhaltungspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.

§ 35 Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich für die in § 4 bezeichneten Unternehmen auf alle Mitglieder im Verhältnis der festgestellten Grundsteuerwerte der zum Verband gehörenden Grundstücke (allgemeine Beiträge), soweit nicht mit Vorteilsnehmern vertragliche Vereinbarungen über Beitragsleistungen (Sonderbeiträge) bestehen. Die Aufwendungen, die nicht durch Sonderbeiträge gedeckt sind, sind zusammenzurechnen und dann umzulegen. Allgemeine Beiträge dürfen nicht für Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 verwendet werden. Das Beitragswesen des Verbandes ist auf der Grundlage des Vorteilsprinzips weiterzuentwickeln.
- (2) Grundstücke, für die kein Grundsteuerwert festgestellt ist, werden im Wert nach den Regelungen des Siebenten Abschnitts des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes zur Bewertung des Grundvermögens durch den Deichverband geschätzt. Wenn die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Bewertung des Grundvermögens für die Schätzung bestimmter Flächen ungeeignet sind, führt der Deichverband die Schätzung nach anderen geeigneten Maßstäben durch. Die Feststellung des Ersatzwertes wird

nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres durchgeführt. Für die ermittelten Ersatzwerte gegen die für die Grundsteuerwerte getroffenen Regelungen sinngemäß.

- (3) Die Höhe der Sonderbeiträge ergibt sich aus den mit Vorteilsnehmern geschlossenen Verträgen. Soweit vereinbart dürfen diese Beiträge nur entsprechend dem Vertragszweck verwendet werden.
- (4) Der Verband kann für Einleitungen, die die Unterhaltung der Gewässer und Anlagen des Verbandes erschweren, Erschwernisbeiträge nach § 26 des Bremischen Wassergesetzes erheben. Das Beitragsverhältnis für den Erschwernisbeitrag ergibt sich aus den vom Deichamt beschlossenen Veranlagungsregeln.
- (5) Im Gebiet des ehemaligen Wasserverbandes Verenumoor verteilt sich die Beitragslast für die Unternehmen auf alle dortigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Der Verband hebt für Flächen bis zu einem Hektar einen Mindestbeitrag.
- (6) Das Gebiet des ehemaligen Deich- und Sielverbandes Warf-Butendiek bildet eine Beitragsabteilung. Der Beitrag verteilt sich auf alle dortigen Mitglieder im Verhältnis der zuletzt zugrunde gelegten Einheitswerte der zu diesem Verband gehörenden Grundstücke. Zur Ermittlung der Beitragshöhe wird eine gesonderte Kostenrechnung geführt.
- (7) Im Gebiet des ehemaligen Wasser- und Bodenverbandes Burgdamm verteilt sich die Beitragslast für die vom Deichverband nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 durchzuführenden Unternehmen auf alle dortigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Der Verband hebt für Flächen bis zu einem Hektar einen Mindestbeitrag.

§ 36

Ermittlung des Beitragsverhältnisses und Datenverarbeitung

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
 2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

- (4) Der Verband ist berechtigt, die erforderlichen Daten über die Mitgliedsgrundstücke zu Zwecken der Festsetzung der Beiträge und Ersatzwerte, zur Durchführung des Unternehmens nach § 4, zur Führung des Mitgliederverzeichnisses nach § 3 Abs. 3 und zur Durchführung von Wahlen nach der Wahlordnung in Anlage 2 der Satzung zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Ferner dürfen Daten über die Grundstücke im Deichvorland zur Durchführung des Unternehmens nach § 4 erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten umfassen Namen und Anschrift der Verbandsmitglieder, Grundsteuer- oder Beitragsnummer, Flur- und Grundbuchkennzeichen, Grundsteuerwert oder Ersatzwert, Fläche, Nutzungsart und Belegenheit der Grundstücke. Die Grundsteuerwerte werden vom Finanzamt Bremen festgestellt und nach § 30 Abs. 6 der Abgabenordnung (AO) an den Verband übermittelt. Die flurstücksbezogenen Daten werden nach § 10 des Vermessungs- und Katastergesetzes an den Verband übermittelt. Im Gebiet des ehemaligen Deich- und Sielverbandes Warf-Butendiek wird neben dem Grundsteuerwert der zuletzt zugrunde gelegte Einheitswert der zu diesem Verband gehörenden Grundstücke gespeichert und verarbeitet.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend auch für Personen, die, ohne Verbandsmitglied zu sein, zur Beitragsleistung herangezogen werden oder herangezogen werden können (§ 34 Abs. 4), mit der Maßgabe, dass diese Personen nur insoweit zur Offenlegung von Tatsachen und Rechtsverhältnissen verpflichtet sind, als dies für die Festlegung ihrer Beiträge erforderlich ist.

§ 37

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband setzt die Verbandsbeiträge nach den Verhältnissen zu Beginn des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes fest und erhebt sie durch Beitragsbescheid oder amtliche Bekanntmachung. Bei Veränderungen gilt § 36 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Die Zahlung der Sonderbeiträge gemäß § 35 Abs. 3 richtet sich nach den Bestimmungen in den Verträgen.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.
- (4) Steht beitragspflichtiger Grundbesitz mehreren Mitgliedern gemeinschaftlich zu, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, haben die Mitglieder bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Beiträge zu entrichten. Abweichungen, die sich nach dem neuen Beitragsbescheid ergeben, sind bis zu dem im Beitragsbescheid festgesetzten Termin auszugleichen. Vorauszahlungen auf Sonderbeiträge gemäß § 35 Abs. 3 erfolgen nach den Bestimmungen in den Verträgen.
- (6) Für die Verjährung und die Erhebung von Säumniszuschlägen sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

§ 38 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bremischen Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege (BremGVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 39 Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Sachbeiträgen im Sinne von § 34 Abs. 2 herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis gemäß § 35. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

§ 40 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, des Deichhauptmannes, des Verbandsgeschäftsführers und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz - BremVwVG -) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 41 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach dem Bremischen Gesetz über die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen (Bremisches Bekanntmachungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 42 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des nach der Geschäftsverteilung des Senats zuständigen Senators.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

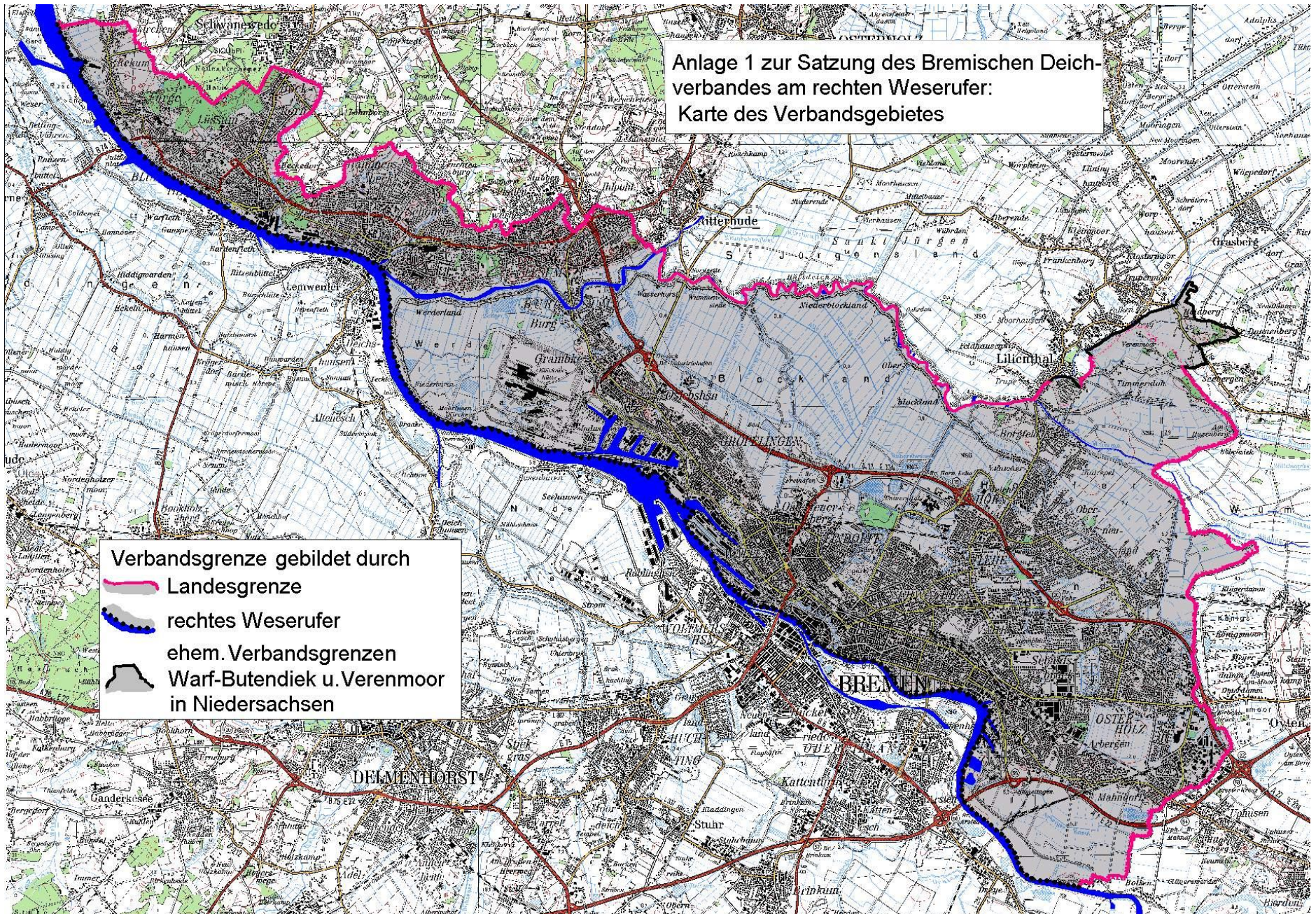
§ 43 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5 % des jährlichen allgemeinen Beitragsaufkommens gemäß § 35 Abs. 1 hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 44 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen sind, auch nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Im Übrigen sind die Vorschriften des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Bremischen Datenschutzgesetzes und des § 30 der Abgabenordnung über die Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

§ 45 (In-Kraft-Treten)



Wahlordnung für die Wahl des Deichamtes des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer

Lesefassung

erstellt anhand

der Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 17. August 2004 (Brem.ABl. S. 570)

der Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Bremischen
Deichverbandes am rechten Weserufer vom 20. August 2004 (Brem.ABl. S. 627)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 6. April 2005 (Brem.ABl. S. 215)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 31. Oktober 2008 (Brem.ABl. S. 901)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 20. Januar 2011 (Brem.ABl. S. 87)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 15. Januar 2016 (Brem.ABl. S. 60)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 6. August 2018 (Brem.ABl. S. 828)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 15. Oktober 2020 (Brem.ABl. S. 1010)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 1. Dezember 2022 (Brem.ABl. S. 994)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 4. Dezember 2024 (Brem.ABl. S. 1427)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 10. Dezember 2024 (Brem.ABl. S. 1478)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 15. April 2025 (Brem.ABl. S. 392)

der Berichtigung der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen
Deichverbandes am rechten Weserufer vom 12. Juni 2025 (Brem.ABl. S. 517)

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Wahlordnung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Erster Abschnitt

Wahlsystem

§ 1

Zahl der Deichamtsmitglieder und Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Das Deichamt besteht aus 31 Mitgliedern. Sie werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Verbandsmitgliedern nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aufgrund von Wahlvorschlägen in Wahlbezirken (§ 2) gewählt.
- (2) In jedem Wahlbezirk wird ein Deichamtsmitglied gewählt. Für jedes Mitglied ist für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Deichamt zugleich ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Gewählt ist im Wahlbezirk, wer die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Wird für einen Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so findet in diesem Wahlbezirk keine Wahlhandlung statt. Wurde nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so gilt der darin genannte Bewerber mit Ablauf der Wahlzeit als gewählt. Wurde kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so bleibt der Sitz im Deichamt unbesetzt.

§ 2

Wahlbezirke

- (1) Das Verbandsgebiet wird für die Deichamtswahl in folgende Wahlbezirke aufgeteilt:

- | | | | |
|---------------|--|---------------|---|
| 1. Ortsteil | Altstadt | 18. Ortsteile | Ellenerbrok-Schevemoor,
Tenever |
| 2. Ortsteil | Bahnhofsvorstadt | | |
| 3. Ortsteil | Ostertor | 19. Ortsteil | Sebaldsbrück |
| 4. Ortsteile | Überseestadt, Industriehäfen | 20. Ortsteil | Hastedt |
| 5. Ortsteile | Steintor, Fesenfeld | 21. Ortsteil | Hemelingen |
| 6. Ortsteile | Peterswerder, Hulsberg | 22. Ortsteil | Arbergen |
| 7. Ortsteile | Neu-Schwachhausen, Riensberg | 23. Ortsteil | Mahndorf |
| 8. Ortsteile | Bürgerpark, Barkhof, Schwachhausen | 24. Ortsteil | Blockland |
| 9. Ortsteil | Radio Bremen | 25. Ortsteile | Regensburger Straße,
Findorff-Bürgerweide |
| 10. Ortsteil | Gete | | |
| 11. Ortsteil | Gartenstadt Vahr | 26. Ortsteile | Weidedamm, In den Hufen |
| 12. Ortsteile | Neue Vahr Nord, Neue Vahr Südwest
Neue Vahr Südost | 27. Ortsteile | Utbremen, Steffensweg,
Walle |
| 13. Ortsteile | Horn, Lehe | 28. Ortsteile | Osterfeuerberg, Hohweg,
Westend |
| 14. Ortsteil | Lehesterdeich | | |
| 15. Ortsteil | Borgfeld einschließlich der Verbandsge-
biete der früheren Verbände Timmers-
loh, Verenmoor und Warf-Butendiek | 29. Ortsteile | Lindenhof, Gröpelingen,
Ohlenhof, In den Wischen |
| 16. Stadtteil | Oberneuland | 30. Ortsteil | Oslebshausen |
| 17. Ortsteile | Ellener Feld, Osterholz,
Blockdick | 31. Ortsteile | Burg-Grambke, Werderland
einschließlich des Verbands-
gebietes des früheren
Verbandes Burgdamm |

(2) Für die Grenzen der Wahlbezirke ist die Anlage zur Verordnung über die Neuordnung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke vom 23. Februar 1951 (BremGBI. S. 23) in der Fassung des Ortsgesetzes zur Änderung der Verordnung über die Neuordnung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke und des Ortsgesetzes über die Beiräte und Ortsämter vom 24. April 2013 (BremGBI. S. 115) maßgebend. Soweit das Verbandsgebiet über die Grenzen der Verwaltungsbezirke hinausgeht, sind die Grenzen des Verbandsgebietes maßgebend (§ 1 Abs. 4 der Satzung). In dem Verbandsgebiet nördlich der Lesum (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung) finden mit Ausnahme des Verbandsgebiets des früheren Verbandes Burgdamm keine Wahlen statt.

§ 3

Stimmen

(1) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(2) Steht beitragspflichtiger Grundbesitz mehreren Wahlberechtigten gemeinschaftlich zu, können sie ihre Stimme nur einheitlich abgeben; der an der Wahl Teilnehmende kann das Wahlrecht für alle ausüben.

Zweiter Abschnitt Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 4

Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Verbandsmitglieder, die Beiträge an den Deichverband zu leisten haben.

§ 5

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen Wahlschein hat. Er kann sein Wahlrecht nur in dem Wahlbezirk ausüben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur durch briefliche Stimmabgabe (Briefwahl) ausüben.

§ 6

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder geschäftsfähige Wahlberechtigte. Für juristische Personen ist wählbar, wer zu ihrer Vertretung berufen ist.

(2) Deichamtsmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

Dritter Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

§ 7

Wahlleiter , Wahlausschuss, Vertrauensleute

- (1) Der Vorstand bestellt mit Zustimmung des Deichamtes einen Wahlleiter, dem die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt, sowie einen Wahlausschuss, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier Wahlberechtigten als Beisitzern besteht. Vorstandsmitglieder und Wahlbewerber dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses bestellt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Der Vorstand verpflichtet den Wahlleiter und die Beisitzer schriftlich zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.
- (3) Der Wahlausschuss ist bei form- und fristgerechter Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Wahlausschusses zustimmen.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung zu den Sitzungen und weist dabei auf die Vorschrift des Absatzes 3 hin. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.
- (5) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist. Der Vorsitzende verpflichtet gegebenenfalls den Schriftführer entsprechend Absatz 2.
- (6) Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Das Deichamt bestimmt aus seinen Mitgliedern bis zu drei Vertrauensleute, die den Ablauf der Wahl beobachten. Der Wahlleiter und die Hilfskräfte des Verbandes sind den Vertrauensleuten zu allen Fragen, die den Ablauf der Wahl betreffen, auskunftspflichtig. Dies erstreckt sich nicht auf Sachverhalte, die dem Wahlgeheimnis unterliegen.

§ 8

Wahlvorsteher und Wahlvorstand

- (1) Der Deichverband beruft für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorsteher als Vorsitzenden des Wahlvorstands und seinen Stellvertreter und zwei bis vier Beisitzer als Mitglieder des Wahlvorstands. Wahlbewerber dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlvorstandes in ihrem Wahlbezirk bestellt werden.
- (2) Es kann ein gemeinsamer Wahlvorstand für mehrere oder alle Wahlbezirke bestimmt werden.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände werden vom Deichverband schriftlich zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.
- (4) Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.
- (5) Der Deichverband unterrichtet die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl über ihre Aufgaben, so dass eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist.

(6) Der Wahlvorstand wird vom Deichverband oder in seinem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen.

(7) Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes; bei Abstimmungen gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.

(8) Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Der Wahlvorstand ist in seiner Mindestbesetzung beschlussfähig. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich, soweit das ohne Störung des Ablaufs möglich ist.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Wahlorgane

(1) Der Wahlleiter erhält zur Abgeltung des mit der Wahrnehmung seines Amtes verbundenen besonderen Aufwandes eine pauschale Aufwandsentschädigung.

(2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer nach § 7 Abs. 4 einberufenen Sitzung eine pauschale Aufwandsentschädigung.

(3) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für den Wahltag ein Erfrischungsgeld.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 und 2 und des Erfrischungsgeldes nach Absatz 3 beschließt der Vorstand.

§ 10

Inhalt des Wählerverzeichnisses

(1) Der Deichverband legt rechtzeitig vor jeder Wahl aus dem Verzeichnis der Mitglieder (§ 3 der Satzung) für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Beitragsnummer, Namen und Anschrift an.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Namen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt.

(3) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste angelegt. Es muss eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe enthalten.

§ 11

Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis, Wahlscheine

(1) In das Wählerverzeichnis jedes Wahlbezirks sind von Amts wegen alle Wahlberechtigten einzutragen, die in diesem Wahlbezirk Grundbesitz haben.

(2) Wer Grundbesitz in mehreren Wahlbezirken hat, ist in das Wählerverzeichnis desjenigen Wahlbezirks einzutragen, in welchem er eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung oder als juristische Person seinen Sitz innehat, oder, sofern er eine Wohnung oder einen Sitz im Verbandsgebiet nicht innehat, der Hauptanteil seines Grundbesitzes liegt.

(3) Jeder Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält einen amtlichen Wahlschein.

§ 12

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Der Wahlleiter fordert spätestens 10 Wochen vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf und weist auf die Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen hin. Er gibt bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen und weist auf die

Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge, auf die Zahl der beizubringenden Unterschriften sowie auf die mit den Wahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen hin.

(2) Über die öffentliche Bekanntmachung hinaus ruft der Deichverband durch geeignete Veröffentlichungen die Verbandsmitglieder dazu auf, sich zur Wahl zu stellen und an der Wahl teilzunehmen.

§ 13

Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind dem Wahlleiter spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen.

§ 14

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten; neben jedem Bewerber muss ein Ersatzbewerber aufgeführt werden. Jeder Bewerber und jeder Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlbezirk und hier nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bewerber und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(2) Der Wahlvorschlag muss im Einzelnen enthalten

1. die Bezeichnung des Wahlbezirks, für den der Wahlvorschlag aufgestellt wird,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
3. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift (Hauptwohnung) des Ersatzbewerbers.

Dem Wahlvorschlag kann eine Kurzbezeichnung (Kennwort) beigelegt werden, die bis zu drei Wörter umfassen darf.

(3) Der Wahlvorschlag muss ferner enthalten

1. die Beitragsnummer des Bewerbers und
2. die Beitragsnummer des Ersatzbewerbers oder
3. bei einem Bewerber oder einem Ersatzbewerber nach § 6 Abs. 1 Satz 2 die Beitragsnummer der juristischen Person.

(4) Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf dem Wahlvorschlag selbst unter Beachtung folgender Vorschriften zu leisten:

1. Die Wahlberechtigten müssen den Wahlvorschlag persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Anschrift (Hauptwohnung) und Beitragsnummer des Unterzeichners anzugeben.
2. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(5) Von den Unterzeichnern gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

(6) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärungen des vorgeschlagenen Bewerbers und des Ersatzbewerbers, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben haben,

2. bei einem Bewerber und einem Ersatzbewerber nach § 6 Abs. 1 Satz 2 eine Bescheinigung der juristischen Person, dass sie zu ihrer Vertretung befugt oder hierzu von ihr benannt sind.

(7) Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge werden auf Anforderung vom Deichverband kostenfrei geliefert.

§ 15

Beseitigung von Mängeln

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen dieser Wahlordnung entsprechen. Stellt er dabei Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 13 nicht gewahrt ist,
2. die nach § 14 Abs. 4 erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
3. der Bewerber oder der Ersatzbewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
4. die Zustimmungserklärungen des Bewerbers oder des Ersatzbewerbers fehlen.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 16) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

§ 16

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet frühestens am 39., spätestens am 36. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(2) Der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss alle eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung. Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind. Der Wahlausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 14 Abs. 2 bezeichneten Angaben fest.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge stellt der Wahlausschuss in gleicher Sitzung die Reihenfolge der Wahlvorschläge für die amtliche Bekanntmachung durch das vom Wahlleiter zu ziehende Los fest.

(4) Der Niederschrift über die Sitzung (§ 7 Abs. 7) sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Wahlausschuss festgestellten Fassung und Reihenfolge beizufügen.

§ 17

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge für jeden Wahlbezirk mit den in § 14 Abs. 2 bezeichneten Angaben in der vom Wahlausschuss festgestellten Reihenfolge spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt.

§ 18

Stimmzettel, Wahlumschläge

- (1) Die Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge werden für jeden Wahlbezirk vom Deichverband beschafft.
- (2) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung des Wahlbezirks und die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 14 Abs. 2 bezeichneten Angaben ausgenommen der Anschrift in der Reihenfolge ihrer Bekanntmachung (§ 17), sowie rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlages jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung der Stimmabgabe. Jeder Wahlvorschlag erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe.
- (3) Die Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge müssen innerhalb des Wahlbezirks von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein.

§ 19

Wahltag, Wahlzeit

Der letzte Tag der Frist für die Abgabe der Stimmen wird als Wahltag bezeichnet. Der Wahltag wird durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt; er soll innerhalb der letzten drei Monate der laufenden Amtszeit des Deichamtes liegen und soll ein Freitag sein. Die Wahlzeit endet an diesem Tag um 16.00 Uhr.

§ 20

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters

- (1) Der Wahlleiter macht spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt,
1. den Wahltag und die Wahlzeit,
 2. dass allen Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, Briefwahlunterlagen übersandt werden,
 3. wo und in welcher Zeit Wahlberechtigte, die bis zum 21. Tag vor dem Wahltag keine Briefwahlunterlagen erhalten haben, Zweifelsfragen in diesem Zusammenhang klären können,
 4. welcher Personenkreis wahlberechtigt ist und wie die Wahlberechtigung nachzuweisen ist,
 5. in welcher Weise durch Briefwahl gewählt wird.
- (2) Findet nach § 1 Abs. 4 in einem Wahlbezirk keine Wahlhandlung statt, so macht der Wahlleiter auch bekannt, dass und weshalb eine Wahlhandlung unterbleibt.

Vierter Abschnitt

Wahlhandlung

§ 21

Zusendung der Wahlunterlagen

Spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag übersendet der Deichverband jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

1. einen amtlichen Stimmzettel seines Wahlbezirks,
2. einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
3. einen amtlichen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift des Deichverbandes und der Wahlbezirk angegeben sind,

4. einen amtlichen Wahlschein und
5. ein Merkblatt zur Briefwahl.

§ 22

Stimmabgabe

(1) Der Wähler

1. kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
2. unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
3. steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
4. verschließt den Wahlbriefumschlag und
5. übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Deichverband so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Deichverband abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim zuständigen Deichverband darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen.

(3) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder den Wahlbrief zu bearbeiten, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. In diesem Fall hat die Hilfsperson durch Unterschreiben der Versicherung zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

(4) Das Recht zur Stimmabgabe aufgrund gesetzlicher Vertretung bleibt unberührt.

Fünfter Abschnitt

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 23

Behandlung der Wahlbriefe

(1) Der Deichverband sammelt im Auftrag und nach Anweisung des Wahlleiters die Wahlbriefe ungeöffnet und nach Wahlbezirken geordnet und hält sie unter Verschluss. Er vermerkt auf jedem am Wahltag nach Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.

(2) Am Wahltag übergibt der Deichverband getrennt nach Wahlbezirken die Wählerverzeichnisse und die bis dahin eingegangenen Wahlbriefe dem für den jeweiligen Wahlbezirk zuständigen Wahlvorstand. Bis zum Ende der Wahlzeit eintreffende Wahlbriefe werden unverzüglich dem zuständigen Wahlvorstand übergeben. Der Deichverband stellt dem Wahlvorstand etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung.

(3) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Deichverband angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und nach Kenntnisnahme durch den Wahlleiter ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihm versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 39). Er hat sicherzustellen, dass das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

§ 24

Zulassung der Wahlbriefe

(1) Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefe eines Wahlbezirks nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Bedenken erhoben werden, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Wahlvorstand zurückzuweisen, wenn

1. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
2. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
3. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
4. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung zur Briefwahl versehener Wahlscheine enthält,
5. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
6. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
7. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(3) Die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 25

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Ende der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis des Wahlbezirks. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen,
5. welcher Bewerber gewählt ist.

§ 26

Zählung der Wähler und der Stimmen

(1) Die Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzumerken, und soweit möglich zu erläutern. In diesem Falle gilt die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettelumschläge als Zahl der Wähler.

(2) Nachdem die Zahl der Wähler ermittelt worden ist, werden die Stimmzettel aus den Stimmzettelumschlägen entnommen und bei zweifelsfrei gültigen Stimmabgabevermerken in Stapeln nach Wahlvorschlägen vorsortiert. Ausgesondert und beim anschließenden Zählvorgang nicht berücksichtigt werden Stimmzettelumschläge und Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, und Stimmzettelumschläge, die keinen oder mehrere Stimmzettel enthalten (§ 27). Anschließend wird geprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet. Danach zählt der Wahlvorstand nacheinander die Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelt so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen.

(3) Im Anschluss an den Zählvorgang nach Absatz 2 entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegebenen Stimmen. Der Wahlvorsteher vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden ist.

(4) Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Wahlvorstand nach Absatz 3 entschieden hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Wahl Niederschrift beizufügen.

(5) In Zweifelsfällen oder bei sehr knappem Wahlausgang prüft der Wahlvorstand unverzüglich die Unterlagen noch einmal.

§ 27

Ungültige Stimmen

(1) Eine Stimme ist ungültig, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlbezirk gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,
6. in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(2) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit einer ungültigen Stimme.

(3) Ist der Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden, so gilt die Stimme als ungültig.

§ 28

Wahlniederschrift

Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Schriftführer eine Wahlniederschrift aufgenommen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Beschlüsse nach § 24 Abs. 2 und § 26 Abs. 3 sind in der Niederschrift zu vermerken. Der Wahlniederschrift sind beizufügen

1. die Wahlbriefe, die der Wahlausschuss zurückgewiesen hat,
2. die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand entschieden hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden,
3. die Stimmzettel und Stimmzettelschläge, über die der Wahlvorstand nach § 26 Abs. 3 besonders beschlossen hat.

§ 29

Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses

Im Anschluss an die Feststellungen nach § 25 übermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis unverzüglich an den Wahlleiter. Dieser stellt noch am Wahltag nach einer ersten Prüfung der Unterlagen das vorläufige Ergebnis mit den in § 25 benannten Angaben für den Wahlbezirk fest und gibt es mündlich bekannt.

§ 30

Übergabe und Verwahrung der Unterlagen

- (1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgabe erledigt, so verpackt er jeweils getrennt
1. die gültigen Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach den auf ihnen gekennzeichneten Wahlvorschlägen, und
 2. die eingenommenen Wahlscheine,
- soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind, versieht die einzelnen Pakete mit Inhaltsangabe und übergibt sie mit dem Wählerverzeichnis und der Wahlniederschrift unverzüglich dem Wahlleiter.
- (2) Der Wahlleiter nimmt die in Abs. 1 aufgeführten Unterlagen bis zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses in seine alleinige Verwahrung.
- (3) Nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses übergibt der Wahlleiter die verschlossenen Unterlagen an den Deichverband, der sie verwahrt, bis ihre Vernichtung nach § 39 zugelassen ist. Er hat sicherzustellen, dass die Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 31

Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses in den Wahlbezirken

- (1) Der Wahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl wahlbezirksweise zusammen. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Wahlleiter soweit wie möglich auf.
- (2) Nach Berichterstattung durch den Wahlleiter stellt der Wahlausschuss soweit möglich innerhalb eines Tages das endgültige Ergebnis in den Wahlbezirken mit den in § 25 benannten Angaben fest.
- (3) Im Anschluss an die Feststellung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis mit den in § 25 bezeichneten Angaben bekannt.

(4) Die Niederschrift über die Sitzung und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses sind von allen Mitgliedern des Wahlausschusses, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

(5) Der Wahlleiter macht die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken mit den in § 25 bezeichneten Angaben öffentlich bekannt.

§ 32

Benachrichtigung der gewählten Bewerber

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(2) Er teilt dem Deichhauptmann sofort nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 mit, wann die Bewerber die Mitgliedschaft im Deichamt erworben und welche Bewerber die Wahl abgelehnt haben.

Sechster Abschnitt

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Deichamt

§ 33

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ein gewählter Bewerber wird Mitglied im Deichamt mit Eingang der Annahmeerklärung (§ 32 Abs. 1) beim Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des letzten Deichamtes. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist (§ 32 Abs. 1) keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(2) Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden.

(3) Wird ein Vorstandsmitglied gewählt, das nach § 6 Abs. 2 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Deichamt gehindert ist, so kann es die Wahl nur annehmen, wenn es die zum Ausscheiden aus dem Vorstand erforderliche Verzichtserklärung abgegeben hat. Wird die Verzichtserklärung vor Ablauf der Frist zur Annahme der Wahl nicht abgegeben, so gilt die Wahl als abgelehnt.

§ 34

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied des Deichamtes verliert seinen Sitz bei

1. Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
2. Annahme der Wahl in den Vorstand,
3. Verzicht,
4. Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit. Ist die Wählbarkeitsvoraussetzung als Vertreter einer juristischen Person entfallen, behält das Mitglied des Deichamtes seinen Sitz, sofern es die sonstigen Voraussetzungen seiner jederzeitigen Wählbarkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 erfüllt.

(2) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Deichhauptmann schriftlich erklärt wird; er kann nicht widerrufen werden.

(3) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach Absatz 1 wird entschieden

1. im Fall des Satzes 1 Nr. 1 im Wahlprüfungsverfahren,
2. in allen übrigen Fällen durch den Deichhauptmann.

(4) Das Mitglied scheidet aus dem Deichamt mit der Rechtskraft der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, sonst mit der Feststellung des Deichhauptmannes aus.

§ 35

Berufung von Ersatzbewerbern

(1) Wenn ein gewählter Bewerber die Annahme seiner Wahl ablehnt oder ein Deichamtsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, wird der Sitz durch seinen Ersatzbewerber besetzt. Scheidet auch der Ersatzbewerber vorzeitig aus, so bleibt der Sitz im Deichamt unbesetzt. In diesem Fall verringert sich die Mitgliederzahl des Deichamtes für den verbleibenden Teil der Amtszeit entsprechend.

(2) Die Feststellung, wer im Fall des Absatzes 1 als Ersatzmitglied in das Deichamt eintritt, trifft der Deichhauptmann. § 32 Abs. 1 und § 33 gelten entsprechend.

(3) Der Deichhauptmann macht die Feststellung nach Absatz 2 öffentlich gekannt.

Siebenter Abschnitt

Nachwahl, Wahlprüfung, Wiederholungswahl

§ 36

Nachwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn in einem Wahlbezirk die Wahl infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt worden ist. Den Tag der Nachwahl bestimmt der Wahlleiter.

(2) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt.

§ 37

Wahlprüfung

(1) Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 sowie über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Deichhauptmannes nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 entscheidet das Deichamt.

(2) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte einlegen. Gegen Feststellungen des Deichhauptmannes nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 kann nur der Betroffene Einspruch einlegen.

(3) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 31 Abs. 5) beim Wahlleiter schriftlich einzulegen und zu begründen. Im Fall des Absatzes 2 Satz 3 beginnt die Frist mit der Zustellung der Feststellung.

(4) Der Wahlleiter hat den Einspruch mit seiner Äußerung dem Deichamt unverzüglich vorzulegen. Das Deichamt entscheidet nach Vorprüfung durch einen Unterausschuss unverzüglich über die Einsprüche und insoweit über die Gültigkeit der Wahl.

(5) Die Entscheidung des Deichamtes ist demjenigen, der Einspruch erhoben hat, und dem Mitglied des Deichamtes, soweit hierdurch seine Mitgliedschaft berührt wird, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 38

Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl muss spätestens drei Monate nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten ein neues Deichamt gewählt wird.

§ 39

Vernichtung von Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind mit Ausnahme der Wahl Niederschriften nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl, frühestens aber nach rechtskräftigem Abschluss eines möglichen Wahlprüfungsverfahrens, zu vernichten. Die Vernichtung muss in Abstimmung mit dem Wahlleiter erfolgen und dokumentiert werden.

Liste der Hauptvorfluter des Verbandes gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung mit den festgelegten Mindestabständen

Lesefassung

erstellt anhand

der Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 17. August 2004 (Brem.ABl. S. 559)

der Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Bremischen
Deichverbandes am rechten Weserufer vom 20. August 2004 (Brem.ABl. S. 627)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 6. April 2005 (Brem.ABl. S. 215)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 31. Oktober 2008 (Brem.ABl. S. 901)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 20. Januar 2011 (Brem.ABl. S. 87)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 15. Januar 2016 (Brem.ABl. S. 60)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 6. August 2018 (Brem.ABl. S. 828)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 15. Oktober 2020 (Brem.ABl. S. 1010)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 1. Dezember 2022 (Brem.ABl. S. 994)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 4. Dezember 2024 (Brem.ABl. S. 1427)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 10. Dezember 2024 (Brem.ABl. S. 1478)

der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes
am rechten Weserufer vom 15. April 2025 (Brem.ABl. S. 392)

der Berichtigung der Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen
Deichverbandes am rechten Weserufer vom 12. Juni 2025 (Brem.ABl. S. 517)

**Liste der Hauptvorfluter des Verbandes gemäß
§ 6 Abs. 3 der Satzung mit den festgelegten Mindestabständen**

Einzugsgebiet	GewNr	Gewässer	Mindestabstand
Wasserhorst	10020	Graben hinter den Höfen	5 m
Wasserhorst	10021	Ablaufgraben zum Burger See	5 m
Wasserhorst	10022	Werftgraben	5 m
Wasserhorst	10070	Abzugsgraben Grambker See	5 m
Wasserhorst	10080	Oslebshauser Grenzgraben	5 m
Wasserhorst	10090	Oslebshauser Piepengraben	5 m
Wasserhorst	10091	Nördlicher BAB-Graben (Auf dem Krüge)	5 m
Wasserhorst	10092	Abzugsgraben Auf dem Krüge	5 m
Wasserhorst	10110	Gröpelinger Fleet	5 m
Wasserhorst	10120	Gröpelinger Wettern	5 m
Wasserhorst	10140	Schirmdeichsgraben	5 m
Wasserhorst	10150	Waller Fleet	10 m
Wasserhorst	10151	Graben vom Hagenweg	5 m
Wasserhorst	10180	Neue Semkenfahrt	5 m
Wasserhorst	10181	Außengraben Semkenfahrt	5 m
Wasserhorst	10182	Gräben im Eisfeld	5 m
Wasserhorst	10190	Hemmstraßenfleet	5 m
Wasserhorst	10210	Torfkanal	10 m
Wasserhorst	10211	Weidedammfleet	5 m
Wasserhorst	10220	Torfkanalhafen	10 m
Wasserhorst	10280	Kleine Wümme, Unterlauf ab Stau Achterstraße	10 m
Wasserhorst	10286	Altes Gehrkenstau	5 m
Wasserhorst	10730	Schmutzgraben	5 m
Wasserhorst	10740	Maschinenfleet	10 m
Wasserhorst	10741	Parallelgraben Maschinenfleet Süd	5 m
Wasserhorst	10742	Parallelgraben Maschinenfleet Nord Waller Feld	5 m
Wasserhorst	10743	Parallelgraben Maschinenfleet Nord Wummensiede	5 m
Wasserhorst	10744	Parallelgraben Maschinenfleet Nord Wasserhorst	5 m
Wasserhorst	10750	Bauerngraben in den Hufen	5 m
Wasserhorst	10780	Ruschweidegraben (Feldseite)	5 m
Wasserhorst	10781	Ruschweidegraben (Stadtseite)	5 m
Wasserhorst	10820	Graben am Postmoor	5 m
Wasserhorst	10830	Verbindungsgraben Gröpelingen	5 m
Wasserhorst	10840	Niederster Wischengraben	5 m
Wasserhorst	10890	Coburger Straßengraben	5 m
Wasserhorst	10970	Hohweggraben mit Brinkstraße	5 m
Wasserhorst	10980	Graben am Fleetkirchenweg	5 m
Wasserhorst	10981	Graben am Unionweg	5 m
Wasserhorst	10982	Graben am Hohweg	5 m
Wasserhorst	10983	See Unionweg	5 m
Wasserhorst	10990	Graben an der Salzburger Straße	5 m
Wasserhorst	11740	Hufenfleet	5 m
Wasserhorst	11930	Oberblocklander Wettern	5 m
Wasserhorst	11940	Weidensielgraben	5 m
Wasserhorst	11960	Das neue Fleet	5 m
Wasserhorst	11980	Leeskampfleet	5 m
Wasserhorst	12000	Altenweidefleet	5 m
Wasserhorst	12001	Graben am Mittelweg	5 m
Wasserhorst	12020	Kleiner Schinkel mit Parallelgraben	5 m
Wasserhorst	12030	Großer Schinkel	5 m

**Liste der Hauptvorfluter des Verbandes gemäß
§ 6 Abs. 3 der Satzung mit den festgelegten Mindestabständen**

Einzugsgebiet	GewNr	Gewässer	Mindestabstand
Wasserhorst	12040	Südwenje	5 m
Wasserhorst	12041	Binnengraben Südwenje	5 m
Wasserhorst	12050	Neue Wettern	5 m
Wasserhorst	12060	Alte Wettern	5 m
Wasserhorst	12070	Cluts Wettern	5 m
Wasserhorst	12080	Blocklander Hemmstraßenfleet	5 m
Wasserhorst	12090	Westlicher Zuggraben	5 m
Wasserhorst	12130	Waller Straßengraben	5 m
Wasserhorst	12140	Graben vor den Straßenkämpfen	5 m
Wasserhorst	12150	Graben vor den Leestkämpfen	5 m
Wasserhorst	12160	Mittelgraben Walle	5 m
Wasserhorst	12170	Graben vor den Mittelkämpfen	5 m
Wasserhorst	12180	Oberkampsgraben	5 m
Wasserhorst	12190	Dümmergraben	5 m
Wasserhorst	12200	Wummensieder Sielgraben	5 m
Wasserhorst	12210	Tweerfleet	5 m
Wasserhorst	12220	Heulandsfleet Wummensiede	5 m
Wasserhorst	12221	Heulandsfleet Wasserhorst	5 m
Wasserhorst	12230	Ruschgraben	5 m
Wasserhorst	12240	Waller Piepengraben	5 m
Wasserhorst	12250	Oberster Wischengraben	5 m
Wasserhorst	12260	Bahnabzugsgraben	5 m
Wasserhorst	12261	Graben vom alten Deich (Schoof)	5 m
Wasserhorst	12270	Oslebshauser Fleet	5 m
Wasserhorst	12280	Nachtweidegraben	5 m
Wasserhorst	12290	Nedderfeldgraben	5 m
Wasserhorst	12340	Deichkampsgraben	5 m
Wasserhorst	12341	Entwässerung Brokkampsweg	5 m
Wasserhorst	12360	Bewässerungszuleiter Grambkermoor	5 m
Wasserhorst	12500	Smidtsgraben	5 m
Wasserhorst	12510	Schnaars Graben	5 m
Wasserhorst	12520	Mittlerer Zuggraben	5 m
Wasserhorst	12530	Schorfmanns Graben	5 m
Wasserhorst	12590	Sandbergfleet	5 m
Wasserhorst	12600	Harjes Wettern	5 m
Wasserhorst	12610	Kampswettern	5 m
Wasserhorst	12620	Graben am Mählandsweg	5 m
Wasserhorst	12650	Abzugsgraben Friedenheimer Straße	5 m
Kuhsiel	20130	Mittelkampsgraben	5 m
Kuhsiel	20160	Gärtnerhoffleet	5 m
Kuhsiel	20230	Kuhgraben	10 m
Kuhsiel	20250	Schelenkampsfleet	5 m
Kuhsiel	20251	Graben am Jan Reiners Weg (Leher Feld)	5 m
Kuhsiel	20252	Nördlicher Graben im Hollerland	5 m
Kuhsiel	20260	Lehester Langenkampsfleet	5 m
Kuhsiel	20261	Anschluss Horner Bad	5 m
Kuhsiel	20262	Fleet an der Buschhöhe	5 m
Kuhsiel	20263	Rückhaltesee Langenkampsfleet im Leher Feld	10 m
Kuhsiel	20270	Holler Fleet	5 m

**Liste der Hauptvorfluter des Verbandes gemäß
§ 6 Abs. 3 der Satzung mit den festgelegten Mindestabständen**

Einzugsgebiet	GewNr	Gewässer	Mindestabstand
Kuhsiel	20274	Graben am Grashof	5 m
Kuhsiel	20275	Bohnenkampsgraben	5 m
Kuhsiel	20281	Kleine Wümme Uni – Horn	5 m
Kuhsiel	20282	Kleine Wümme Rhododendronpark	5 m
Kuhsiel	20283	Kleine Wümme BAB	5 m
Kuhsiel	20284	Kleine Wümme Achterdiek	5 m
Kuhsiel	20285	Kleine Wümme Friedhof	5 m
Kuhsiel	20287	Düker Achterstraße	5 m
Kuhsiel	20289	Graben an der Villacher Straße	5 m
Kuhsiel	20290	Golasowskigraben	5 m
Kuhsiel	20300	Graben Oberneulander Landstraße	5 m
Kuhsiel	20310	Alte Kleine Wümme	5 m
Kuhsiel	20320	Mittelkampsfleet bis Berckstraße	5 m
Kuhsiel	20321	Mittelkampsfleet	5 m
Kuhsiel	20322	Mittelkampsfleet KGV	5 m
Kuhsiel	20325	Rückhaltesee Mittelkampsfleet unterhalb Rennplatz	10 m
Kuhsiel	20326	Rückhaltesee Mittelkampsfleet Karl-Kautzky-Straße	10 m
Kuhsiel	20329	Vahrer See	10 m
Kuhsiel	20330	Achterkampsfleet	5 m
Kuhsiel	20331	Achterkampsfleet (Rennplatz)	5 m
Kuhsiel	20333	Rückhaltesee Achterkampsfleet Witzlebenstr.	10 m
Kuhsiel	20340	Rockwinkeler Achterkampsfleet	5 m
Kuhsiel	20341	Altes Rockwinkeler Achterkampsfleet	5 m
Kuhsiel	20342	Verlängerung Stadtländer Straße	5 m
Kuhsiel	20343	Saatlandsfleet Abschnitt A - E	5 m
Kuhsiel	20350	Vahrer Fleet	5 m
Kuhsiel	20360	Riensberger Abzugsgraben	5 m
Kuhsiel	20380	Rockwinkeler Fleet (Oberlauf)	5 m
Kuhsiel	20381	Rockwinkeler Fleet (Unterlauf)	5 m
Kuhsiel	20382	Graben am Kirchweg	5 m
Kuhsiel	20383	Graben südlich des Kapitän-König-Weges	5 m
Kuhsiel	20400	Heufeldfleet	5 m
Kuhsiel	20401	Schule Sattelhof	5 m
Kuhsiel	20402	Hallenbad Sebaldsbrück	5 m
Kuhsiel	20450	Hodenberger Piepengraben	5 m
Kuhsiel	20481	Holter Fleet zur Kleinen Wümme	5 m
Kuhsiel	20490	Osterholzer Landwehr (alter Lauf)	5 m
Kuhsiel	20580	Stadtwaldgraben	5 m
Kuhsiel	21040	Graben im Deepen Pohl	5 m
Kuhsiel	21041	Graben an der Tannenbergsstraße	5 m
Kuhsiel	21042	Graben am Gumbinnenweg	5 m
Kuhsiel	21043	Graben an der Adenauerallee	5 m
Kuhsiel	21044	Graben an der Steubenstraße	5 m
Kuhsiel	21100	Verbindungsgraben Achterkampsfleet	5 m
Kuhsiel	21110	Graben im Holter Feld	5 m
Kuhsiel	21220	Abzugsgraben Stackampssiedlung	5 m
Kuhsiel	21590	Oberstes Fleet (Unterlauf)	5 m
Kuhsiel	21600	Mittelkämpfeleet Horn Lehe	5 m
Kuhsiel	21601	Rückhaltesee Mittelkämpfeleet Curiestraße	10 m
Kuhsiel	21610	Hohekampgraben	5 m

**Liste der Hauptvorfluter des Verbandes gemäß
§ 6 Abs. 3 der Satzung mit den festgelegten Mindestabständen**

Einzugsgebiet	GewNr	Gewässer	Mindestabstand
Kuhsiel	21630	Fleet an der Haferwende	5 m
Kuhsiel	21680	Graben am Vahrer Feldweg	5 m
Kuhsiel	21710	Rockwinkeler Straßengraben	5 m
Kuhsiel	21711	Nördlicher Graben am Querkamp	5 m
Kuhsiel	21712	Südlicher Graben am Querkamp	5 m
Kuhsiel	21721	Rethfeldfleet (Unterlauf)	5 m
Kuhsiel	21730	Hematenfleet	5 m
Kuhsiel	21731	Graben an der Sangerhauser Straße	5 m
Kuhsiel	21732	Rückhaltesee Hematenfleet Kurfürstenallee	10 m
Kuhsiel	21770	Borgfelder Entwässerungsgraben	5 m
Kuhsiel	21771	Suhrfleet Abschnitt A - D	5 m
Kuhsiel	21780	Uni-Randgraben	5 m
Kuhsiel	21790	Rodenfleet	5 m
Kuhsiel	21791	Graben am Fischkamp	5 m
Kuhsiel	21792	Arberger Abzugsgraben	5 m
Kuhsiel	21793	Graben Hasenpromenade	5 m
Kuhsiel	21800	Graben am Kiebitzbrink	5 m
Kuhsiel	21810	Mittelstes Fleet (Unterlauf)	5 m
Kuhsiel	21840	Kuhweideabzugsgraben	5 m
Kuhsiel	21850	Uni-Fleet Nord	5 m
Kuhsiel	21860	Uni-Fleet Süd	5 m
Kuhsiel	21870	Deichfleet	5 m
Kuhsiel	21871	Ausgleich Leher Feld – BAB	5 m
Kuhsiel	21880	Vorkampsfleet	5 m
Kuhsiel	21890	Langenkampsfleet	5 m
Kuhsiel	21900	Kuhweidezulaufsgraben	5 m
Kuhsiel	21901	Graben am Jan-Reiners-Weg (Kuhweide)	5 m
Kuhsiel	21902	Graben am Großen Dinge	5 m
Kuhsiel	21904	Graben am Hamfhofsweg	5 m
Kuhsiel	21905	Beim Tunnel Teich	10 m
Kuhsiel	21906	Goosgraven	5 m
Kuhsiel	21908	Ellbogens Laake	5 m
Kuhsiel	21910	Lehester Weidenfleet Abschnitt A - H	5 m
Kuhsiel	21911	Hotel Horner Eiche	5 m
Kuhsiel	21920	Bewässerungszuleiter Leher Feld	5 m
Kuhsiel	21950	Weidenfleet	5 m
Kuhsiel	21970	Tegetkampsfleet	5 m
Kuhsiel	21971	Verteilergraben Nord - Oberblockland	5 m
Kuhsiel	21972	Verteilergraben West - Oberblockland	5 m
Kuhsiel	21973	Verteilergraben Ost - Oberblockland	5 m
Kuhsiel	21974	Verteilergraben Süd - Oberblockland	5 m
Kuhsiel	21990	Oberblocklander Langenkampsfleet	5 m
Kuhsiel	21991	Graben am Kuhgrabenweg	5 m
Kuhsiel	21992	Kleiner Mittelweg	5 m
Kuhsiel	22100	Graben am Fettkampsweg	5 m
Kuhsiel	22110	Verbindungsgraben Munte	5 m
Kuhsiel	22120	Graben auf den Hornstücken	5 m
Kuhsiel	22630	Grenzgraben am Tierpark	5 m

**Liste der Hauptvorfluter des Verbandes gemäß
§ 6 Abs. 3 der Satzung mit den festgelegten Mindestabständen**

Einzugsgebiet	GewNr	Gewässer	Mindestabstand
Osterholz	30460	Haus- und Birkenfleet	5 m
Osterholz	30480	Holter Fleet (Hauptlauf)	5 m
Osterholz	30491	Osterholzer Landwehr (neuer Lauf)	5 m
Osterholz	30492	Osterholzer Landwehr (Siedlung)	5 m
Osterholz	31130	Graben am Achterkampe (Siedlung)	5 m
Osterholz	31640	Neuer Panrepelgraben	5 m
Osterholz	31645	Rückhaltesee Osterholz-Mahndorf (Gewerbegebiet)	10 m
Osterholz	31650	Mahndorfer Bruchgraben	5 m
Osterholz	31660	Bultenfleet	5 m
Osterholz	31661	Osterholzer See (Hans-Bredow-Str.)	10 m
Osterholz	31662	Rückhaltesee Bultenfleet (Neuwieder Str.)	10 m
Osterholz	31670	Blockdiekfleet	5 m
Osterholz	31671	Anschluss Kaemena Hof	5 m
Osterholz	31672	Rückhaltesee am Blockdiekfleet unterhalb Straßenbahn	10 m
Osterholz	31673	Blockdieksee (an der A 27)	10 m
Osterholz	31700	Grenzwehrfleet	5 m
Osterholz	31760	Barkenfleet	5 m
Hemelingen	40760	Arberger Kanal	5 m
Hemelingen	40761	Erste Wanne Abschnitt A - E	5 m
Hemelingen	40762	Neuer Heumarschgraben Abschnitt A - C	5 m
Hemelingen	40763	Zweite Wanne	5 m
Hemelingen	40754	Dritte Wanne	5 m
Hemelingen	41411	Arberger Sielgraben	5 m
Katrepel	50440	Deichkämpffleet	5 m
Katrepel	50441	Binnengraben Hollerdeich	5 m
Katrepel	50660	Zuleiter Höpkens Ruh	5 m
Katrepel	50670	Parallelgraben Höpkens Ruh	5 m
Katrepel	51590	Oberstes Fleet (Oberlauf)	5 m
Katrepel	51720	Rethfeldfleet (Oberlauf)	5 m
Katrepel	51810	Mittelstes Fleet (Oberlauf)	5 m
Katrepel	51830	Katrepeler Sielgraben	5 m
Katrepel	51831	Graben am Butlandskamp	5 m
Katrepel	52440	Verbindungsgraben Hollerlander Weg	5 m
Katrepel	52490	Verbindungsgraben Oberneuland	5 m
Katrepel	52540	Neuer Katrepeler Sielgraben	5 m
Katrepel	52640	Oberneulander Piepengraben	5 m
Werderland	60060	Lesumbroker Sielgraben	5 m
Werderland	60790	Dunger Sielgraben	5 m
Werderland	62300	Abzugsgraben Fredewisch	5 m
Werderland	62301	Gräben Siedlung Dunge	5 m
Werderland	62310	Langenkampsgraben	5 m
Werderland	62320	Abzugsgraben Westfriedhof	5 m
Werderland	62321	Fleet Westfriedhof	5 m
Werderland	62330	Graben westlich vom Burger See	5 m
Werderland	62350	Burger Sielgraben	5 m
Werderland	62351	Schleckenweg	5 m

**Liste der Hauptvorfluter des Verbandes gemäß
§ 6 Abs. 3 der Satzung mit den festgelegten Mindestabständen**

Einzugsgebiet	GewNr	Gewässer	Mindestabstand
Werderland	62370	Dunger Stauverbandsgraben	5 m
Werderland	62380	Zuwässerung Werderland	5 m
Werderland	62390	Lindemanns Sielgraben	5 m
Werderland	62391	Graben an der Lesumbroker Landstraße	5 m
Werderland	62392	Dwaskampfleet	5 m
Werderland	62400	Vierstückensielgraben	5 m
Werderland	62410	Nördlicher Landweggraben	5 m
Werderland	62420	Südlicher Landweggraben	5 m
Werderland	62430	Hovengraben	5 m
Werderland	62450	Mehrbreitengraben	5 m
Werderland	62460	Aukampsgraben	5 m
Werderland	62470	Graben hinter der Hove	5 m
Werderland	62480	Mittelfleet Werderland	5 m
Werderland	62550	Niederbürener Verbindungsgraben	5 m
Werderland	62560	Burger Verbindungsgraben	5 m
Werderland	62570	Klöckner Randgraben	5 m
Werderland	62571	Fleet Mittelsbühren Abschnitt A - I	5 m
Werderland	62573	Abzugsgraben Industriepark	5 m
Werderland	62574	Fleet auf den Bunten	5 m
Werderland	62580	Pferdeweidengraben	5 m
Timmersloh	75010	Sielgraben Timmersloh	5 m
Timmersloh	75030	Achterkampsgraben	5 m
Timmersloh	75040	Moorlandsgraben	5 m
Timmersloh	75050	Timmersloher Graben	5 m
Timmersloh	75060	Graben im Dorfe	5 m
Timmersloh	75070	Graben an den Kämpfen	5 m
Timmersloh	75080	Mörenggraben	5 m
Timmersloh	75090	Graben auf dem neuen Land	5 m
Timmersloh	75100	Graben am Kurzen Kamp	5 m
Warf-Butendiek	75210	Rolandsgraben	5 m
Warf-Butendiek	75211	Parallelgraben Warfer Deich	5 m
Warf-Butendiek	75212	Warferfeld Quergraben	5 m
Warf-Butendiek	75213	Graben Gagelmann-Weg	5 m
Warf-Butendiek	75214	Graben Butendieker Holz	5 m
Warf-Butendiek	75215	Lüder-Behrens-Graben	5 m
Warf-Butendiek	75216	Grenzgraben Lüder Behrens	5 m
Warf-Butendiek	75217	Butendieker Graben	5 m
Burgdamm	75301	Burgdammer Sielgraben	5 m
außendeichs	82591	Wasserhorster Sack	5 m
außendeichs	84160	Embser Mühlengraben	5 m
außendeichs	84170	Deichschlot	5 m
außendeichs	84210	Mittelgraben Wasserverband Osterholz	5 m
außendeichs	84700	Großer Graben Verenmoor	5 m
außendeichs	84710	Verbindungsgraben Rautendorfer Schiffgraben	5 m
außendeichs	94500	Wümme oberhalb Borgfelder Allee	10 m
außendeichs	94510	Wümme Nordarm (nur bremisches Gebiet)	10 m

**Liste der Hauptvorfluter des Verbandes gemäß
§ 6 Abs. 3 der Satzung mit den festgelegten Mindestabständen**

Einzugsgebiet	GewNr	Gewässer	Mindestabstand
außendeichs	94600	Graben hinter dem Moorlande	5 m
außendeichs	94800	Hexenbergzuleiter	5 m
Bremen-Nord	96000	Segelkengraben	5 m
Bremen-Nord	96010	Graben von der Rekumer Straße bis Segelkengraben	5 m
Bremen-Nord	96020	Deichfußentwässerung Landesgrenze-Mühlenfleet	5 m
Bremen-Nord	96030	Deichfußentwässerung Pumpenhaus-Tanklager IVG	5 m
Bremen-Nord	96100	Speckberggraben	5 m
Bremen-Nord	96200	Große Heidflut	5 m
Bremen-Nord	96210	Graben an der Wilhelmshavener Straße	5 m
Bremen-Nord	96300	Kleine Heidflut	5 m
Bremen-Nord	96310	Nebengraben Kleine Heidflut Deichentwässerung	5 m
Bremen-Nord	96400	Rönnebecker Becke	5 m
Bremen-Nord	96410	Graben am Eispohl	5 m
Bremen-Nord	96500	Blumenthaler Aue	10 m
Bremen-Nord	96510	Bockhorngraben	5 m
Bremen-Nord	96520	Am Blumenthaler Bad	5 m
Bremen-Nord	96530	Dierksgraben	5 m
Bremen-Nord	96540	Beckedorfer Becke	10 m
Bremen-Nord	96541	Graben Aumunder Weidestraße	5 m
Bremen-Nord	96542	Graben Milchstraße	5 m
Bremen-Nord	96543	Kifkenbruchgraben	5 m
Bremen-Nord	96544	Graben am Sportplatz Hermann-Löns-Straße	5 m
Bremen-Nord	96550	Graben Dobbheidesiedlung / Weide Meier	5 m
Bremen-Nord	96551	Graben an der Straße Auf dem Eichhorst Nr. 23 bis Landesgrenze	5 m
Bremen-Nord	96552	Graben hinter Grundstücken Auf dem Eichhorst	5 m
Bremen-Nord	96560	Graben Apoldaer Straße	5 m
Bremen-Nord	96570	Burggraben Haus Blomendahl	5 m
Bremen-Nord	96600	Schönebecker Aue	10 m
Bremen-Nord	96610	Umleitungsgraben am Schönebecker Schloss	5 m
Bremen-Nord	96620	Fichtenhofgraben	5 m
Bremen-Nord	96630	Graben Borchsholt	5 m
Bremen-Nord	96700	Paschgraben	5 m
Bremen-Nord	96710	Graben Emmatal	5 m
Bremen-Nord	96800	Ihle	10 m
Bremen-Nord	96810	Graben im Moor	5 m
Bremen-Nord	96811	Graben hinter Usedomstraße 25-27	5 m
Bremen-Nord	96812	Ableitungsgraben NW-Kanal zum Graben im Moor	5 m
Bremen-Nord	96813	Graben Mahlstedtsfeld	5 m
Bremen-Nord	96814	Graben vom Steinkamp	5 m
Bremen-Nord	96815	Platjenwerber Graben	5 m
Bremen-Nord	96820	Graben Halmstraße	5 m
Bremen-Nord	96830	Graben Heisterbusch	5 m
Bremen-Nord	96840	Ihle Umleitungsgraben Dohr	5 m
Bremen-Nord	96850	Graben vom Leeseweg	5 m
Bremen-Nord	96860	Graben vom Deichweg	5 m
Bremen-Nord	96870	Graben Eislauffläche	5 m
Bremen-Nord	96880	Graben Am Mühlenbruch	5 m
Bremen-Nord	96900	Hanggraben	5 m
Bremen-Nord	96910	Graben an der Bullenstation	5 m

Bremen-Nord 96920 Graben Stader Landstraße

5 m